



**LANDWIRTSCHAFTLICHES ZENTRUM
FÜR RINDERHALTUNG, GRÜNLANDWIRTSCHAFT,
MILCHWIRTSCHAFT, WILD UND FISCHEREI BADEN-
WÜRTTEMBERG (LAZBW)
- WILDFORSCHUNGSSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG -**
88326 Aulendorf, Telefon 07525/942-340

Biologie und Bejagung der Rabenkrähe in Baden-Württemberg

Die landesweit verbreitete Rabenkrähe gehört zu den häufigen Brutvogelarten in Baden-Württemberg. Sie kann landwirtschaftliche Schäden verursachen und in den letzten Jahren haben regionale Meldungen von Schäden durch Rabenkrähen zugenommen. Bei Landwirten und der Jägerschaft tauchen daher vermehrt Fragen der Handlungsmöglichkeiten auf. Wir werfen daher einen Blick auf die Biologie, die Handlungsfelder und Werkzeuge im Umgang mit Rabenkrähen sowie eine Checkliste für Antragsteller zu Vergrämnungsabschüssen zur Schadabwehr in der Schonzeit.

Biologie und Bestand der Rabenkrähe



Die Rabenkrähe ist an ihrem schwarzen befiederten Schnabel und ihren schwarzen Augen deutlich von anderen Rabenvögeln wie Saatkrähe und Dohle unterscheidbar – Quelle: Pixabay/Jggrz

Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) ist ein tagaktiver Rabenvogel und zählt zu den häufigsten Vogelarten in Baden-Württemberg. Als Allesfresser und generalistischer Prädator frisst die Rabenkrähe fast alles von Aas über Insekten, Eiern und Jungvögeln sowie kleinen Säugetieren wie Wildkaninchen und jungen Feldhasen. Ihre Nahrung sucht die Rabenkrähe zumeist am Boden, besonders auf abgeernteten Feldern findet sie eine große Varianz an Insekten, Würmern und Überreste toter Kleintiere.

In der Brutzeit von April bis Mai teilt sich die Population in territoriale Brutpaare und Nichtbrüterschwärme auf. Während sich das Weibchen in Gehölzstrukturen und Bäumen zum Brüten zurückzieht, sammelt jeweils das Männchen Nahrung und verteidigt das Revier. Die Gelege umfassen dabei 3-6 Eier und werden 17-22 Tage bebrütet. Die Jungvögel sind in der Regel nach 30-36 Tagen flügge und werden bis dahin sowohl vom Männchen als auch vom Weibchen versorgt.

Die Nichtbrüterschwärme begeben sich in großer Zahl von 50 oder mehr Tieren auf Nahrungssuche und fallen dabei häufig auf frisch geernteten, gegrubberten oder eingesäten Feldern ein, da diese als Nahrungsquelle aus der Luft gut erkennbar sind. Nichtbrüterschwärme sind in eigenen Verbänden unterwegs und daher von den Brutpaaren zu unterscheiden, da Nichtbrüter anderes als Brutpaare keine Brutreviere halten. Ein weiteres Phänomen ist dabei die Anhäufung mehrerer Einzelschwärme auf geringer Fläche, animiert durch die Sozialrufe der bereits eingefallenen Rabenkrähen.

Der Bestand der Rabenkrähe wird in Baden-Württemberg mit 80-90.000 Brutpaaren als stabil eingeschätzt, obwohl es lokal zu starken Unterschieden in der Bestandsdichte kommt. Ihr Bestand gilt in Baden-Württemberg als nicht gefährdet. Während in Ballungsräumen die Dichte mit 5,9 Brutreviere/km² in den letzten 100 Jahren stark angestiegen ist, besitzen gute Lebensräume in der freien Landschaft nur die Hälfte an Brutrevieren (vgl. Bodenseegebiet 2,7 Brutreviere/km²). Die regionale Verteilung der Rabenvögel ist in den Wildtierberichten des Landes Baden-Württemberg im Wildtierportal BW (www.wildtierportal-bw.de) zu finden.

Konflikte durch die Rabenkrähe in der Landwirtschaft

Rabenkrähen können während der Saatzeit, aber auch in der Erntezeit Schäden verursachen. Insbesondere die erheblichen Kosten durch Nachsaaten und Schäden an Feldfrüchten, Silofolien, Sonderkulturen und oft damit in Verbindung stehender technischer Anlagen (bspw. Bewässerungsanlagen) sorgen dafür, dass die Anzahl der Anträge auf letale Vergrämung von Rabenkrähen in den letzten Jahren gestiegen ist.

Zur Ermittlung des Schadmaßes haben der Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) und der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV) im Jahr 2021 eine Betroffenheitsabfrage bei ihren Mitgliedsbetrieben durchgeführt. Die Ergebnisse haben die Verbände in ihrem „Schadensbericht Saat- und Rabenkrähen in der Landwirtschaft – Anbaujahr 2021 (1. Auflage Mai 2022) dargelegt und veröffentlicht (www.lbv-bw.de). Insgesamt wurden Schäden in 24 Kulturarten gemeldet. Ca. 60 % der Schäden traten im Mais (Körnermais, Saatmais, Biomais, Silomais) auf, aber auch weitere Ackerkulturen wie Zuckerrübe, Sonnenblumen, Winterweizen und Sojabohnen waren betroffen. Im Bereich der Sonderkulturen traten Schäden hauptsächlich im Gemüse- und Obstbau auf, aber auch Rebenstecklinge und Weihnachtsbäume (Terminaltriebe) werden von Raben- und Saatkrähen erheblich geschädigt.



Drei Rabenkrähen (*Corvus corone*) auf einer Wiese – Quelle: Pixabay/Ralphs_Fotos

Aufgabe der Jagd ist unter anderem, gemäß § 2 Nr. 5 JWMG Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu vermeiden; hier kommt der Jagd auf Rabenkrähen eine wichtige Rolle zu. Rabenkrähen können mit Nischbrüterschwärmen von bis zu 50 Individuen Schäden an frisch gesäten Kulturen verursachen. Dabei tritt der Schaden häufig in einer oder beiden Phasen der Aussaat auf. Die erste Phase des möglichen Schadeintritts ist unmittelbar nach der Bodenbearbeitung und Aussaat.



Rabenvögel auf einem Feld nach Aufkeimen der Jungpflanzen –

Quelle: pixabay/petrafaltermajer

Die zweite mögliche Schadeintrittsphase ist nach der Keimungsphase, wenn die Pflanzen ca. 0,5-2 cm aus dem Boden ragen. Bei der Suche nach Käfern, Würmern und Insekten fressen Rabenkrähen nicht nur Saatgut, sondern ziehen viele Jungpflanzen/Setzlinge aus der Erde.

Das Verbot der „MesuroI“-Beizung von Saatgut im Jahr 2019 aufgrund seiner neurotoxischen Eigenschaften und der mangelnden Alternativen führten seitdem zu einem wieder erstarkten Interesse an den gesäten Saatkörnern beziehungsweise den davon angezogenen Wirbellosen. Lediglich im Maisanbau ist das Beizmittel „Korit“ noch zugelassen; weitere Beizmittel sollen erst in den nächsten Jahren abschließend geprüft und zugelassen werden.

Aufgrund der Hauptsaatzeit für das Sommergetreide im März/April und anderen landwirtschaftlichen Saatzeiträumen kommt es gehäuft zu Anfragen von Ausnahmegenehmigungen durch Landwirte, um Saat, Silageanlagen und die Kulturen zu schützen. Schäden treten darüber hinaus in Mais, Soja und Sonderkulturen wie Salat oder Erdbeere auf. Ausnahmegenehmigungen sind erforderlich, da die Saat- und Pflanzzeiten in der allgemeinen Schonzeit (16.02. – 15.04.) und der besonderen Schonzeit (16.04. – 31.07.) liegen.

Aufgrund der Hauptsaatzeit für das Sommergetreide im März/April und anderen landwirtschaftlichen Saatzeiträumen kommt es gehäuft zu Anfragen von Ausnahmegenehmigungen durch Landwirte, um Saat, Silageanlagen und die Kulturen zu schützen. Schäden treten darüber hinaus in Mais, Soja und Sonderkulturen wie Salat oder Erdbeere auf. Ausnahmegenehmigungen sind erforderlich, da die Saat- und Pflanzzeiten in der allgemeinen Schonzeit (16.02. – 15.04.) und der besonderen Schonzeit (16.04. – 31.07.) liegen.

Bejagung und Vergrämung der Rabenkrähe

In der Jagdzeit von 1. August bis 15. Februar sollte die Jagd auf Rabenkrähen besonders intensiv nach der Ernte bzw. vor der Aussaat der Winterfrucht praktiziert werden. Dies erfordert eine intensive Absprache mit dem Landwirt. Rabenkrähen sind intelligente Vögel, die sehr schnell negative Erfahrungen verknüpfen und entsprechend Flächen die bejagt werden meiden. Daher können Vergrämungsabschüsse in der Schonzeit eine hohe Wirkung entfalten. Damit Rabenkrähen sich nicht an die Situation gewöhnen, ist es wichtig die Bejagungsform zu variieren, um eine Vorhersehbarkeit der Maßnahmen zu vermeiden. Die Möglichkeiten der Krähenbejagung sind im Folgenden aufgeführt.

Flintenjagd

Die Krähenjagd beginnt häufig schon mit dem Ausrücken der Jäger vor dem Morgengrauen. Nach dem Aufstellen des Tarnschirms und der sonstigen Ausrüstung sollten die Jäger ihre Fahrzeuge möglichst weit entfernt und schlecht sichtbar abstellen. Hintergrund ist die beschriebene Intelligenz der Rabenkrähen, die es den Tieren ermöglicht, gefährliche Situationen zu beurteilen. Ein unvorsichtig abgestelltes Fahrzeug während der Krähenjagd kann den Jagderfolg für mehrere Jagdsaisons negativ beeinflussen.

Bei der Krähenjagd ist es besonders wichtig, auf eine ausreichende Tarnung zu achten, um die intelligenten Krähen nicht bereits im Anflug zu verschrecken. Daher ist ein Tarnschirm in der Nähe einer Hecke oder Kulturpflanzen eine gute Position, um auf die Krähen zu warten. Auch sollten alle Jagdgegenstände (Rucksack, Flinte und Munition) nach Möglichkeit ebenfalls getarnt werden, damit sich der Jäger nicht durch Lichtreflexionen oder Bewegung verrät. Generell sollte der Jäger sowie sein brauchbarer Jagdhund auf Ruhe während der Krähenjagd achten. Ebenfalls sollte der Jäger auf die Windrichtung achten, da Rabenkrähen meist gegen den Wind einfallen.

Die erlegten Krähen sollten gemeinsam mit der Ausrüstung (Lockbild/Tarnschirm) eingesammelt werden. Anschließend sollten die Jäger einzeln oder in Zweiergruppen wieder abrücken, um eine Alltagssituation darzustellen. Die traditionelle „Strecke legen“ sollte an einem anderen Ort als der der Bejagung stattfinden, um eine Verknüpfung zu vermeiden.

Jagd mit Lockbild (Freundlich/Feindlich)

▪ Freundliches Lockbild

Am erfolgversprechendsten zeigt sich eine abwechslungsreiche Jagd mit freundlichem Lockbild in Verbindung mit kleinen Jägertrupps (2-4 Jäger) unter Beachtung des oben genannten Vorgehens. Insbesondere durch eine unterstützende Lautnachahmung (Krähenlocker) in Verbindung mit dem freundlichen Lockbild können pro Morgenansitz eine kleine zweistellige Anzahl Rabenkrähen erlegt werden.

Beim freundlichen Lockbild werden Krähen bei der Nahrungsaufnahme mit Lockkrähen imitiert. Dabei ist es wichtig darauf zu achten, eine möglichst natürliche Situation darzustellen. Dabei sollte der Jäger sowohl darauf achten, die Krähenattrappen möglichst natürlich (durch Beflockung/Besockung) und sauber darzustellen. Hilfreich hat sich auch die Positionierung einer einzelnen Krähe auf eine Erhöhung abseits des Hauptbildes bewiesen, um eine „Wächterkrähe“ darzustellen. Die einfallenden Rabenkrähen versuchen, das Lockbild zentral aus Richtung der Wächterkrähe anzufliegen und können kurz vor dem Einfallen durch den Jäger erlegt werden.

- Feindliches Lockbild

Beim feindlichen Lockbild wird eine spezifische Eigenschaft der Rabenkrähen ausgenutzt, da diese Fressfeinde mit aggressiven Flugmanövern in die Flucht zu schlagen versuchen. Dieses Verhalten wird auch als „hassen“ bezeichnet. Das feindliche Lockbild besteht meist aus einer Nachbildung eines Fressfeindes (Uhu oder Rotfuchs) und einer oder mehrerer toter Krähen. Die „hassenden“ Krähen beginnen mit Scheinangriffen auf die Attrappe und ermöglichen so dem Jäger die Möglichkeit des Schusses.

- Jagd mit Krähenlocker

Der Krähenlocker wird genutzt, um Fress- und Soziallaute zu imitieren und so Krähen zum Einfallen zu bewegen. Richtig angewandt wird der Krähenlocker meist in Verbindung mit dem freundlichen Lockbild.

Ansitzjagd

Bei der Ansitzjagd auf Krähen werden in der Regel kleine Kaliber mit ausreichend Reichweite verwendet. Werden Rabenkrähen bejagt, steigt die Fluchtdistanz der Krähen schnell an. Klassisch sind hier Kaliber wie die .22 Hornet mit welcher die Wirkentfernung im Vergleich zu .22 lfB deutlich erweitert wird. Modernere Kaliber wie die .17 HMR, oder die 17. Hornet bieten hohe Präzision bei hoher Reichweite.

Beizjagd

Bei der Beizjagd werden die Rabenkrähen von Falknern mithilfe von Beizvögeln bejagt und vergrämt. Besonders häufig kommen hierbei der weibliche Wanderfalke sowie Habichte beiderlei Geschlechts zum Einsatz, da beide Arten aufgrund ihrer Wendigkeit in der Luft die besten Voraussetzungen haben, um erfolgreich Rabenkrähen zu erlegen.



Bild 4: Wanderfalke in einer Voliere – Quelle:Pixabay/Kevinsphotos

Da Rabenkrähen sehr schnell sogar das Auto eines Falkners mit der Gefahr des Beizvogels verknüpfen können, erfordert die Beizjagd auf Krähen entsprechende umsichtige Planung.

Rechtslage zur Krähenbejagung – Jagd und Schonzeiten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR 2009/147), Art. 1, Anhang II b. Allerdings lässt Artikel 7 der genannten Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen eine Bejagung zu. Für die Rabenkrähe gilt, dass diese Art als „Untergruppe“ zur Aaskrähe (*Corvus corone*) im Anhang II, Teil B für Deutschland aufgeführt ist und somit im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden darf.

Nach § 7 Abs. 1, 3 JWMG unterliegt die Rabenkrähe in Baden-Württemberg seit dem 01.04.2015 dem Jagdrecht. Sie ist im Rahmen der drei Managementstufen dem Nutzungsmanagement zugeordnet. Nach § 41 Abs. 2 JWMG haben alle Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, vom 16. Februar bis zum 15. April eine allgemeine Schonzeit (außer Schwarzwild – hier wurde die allgemeine Schonzeit ausgesetzt). Die Jagdzeit für Rabenkrähen ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 35 DVO JWMG vom 1. August bis zum 15. Februar (außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälen).

Möglichkeit der Vergrämungsabschüsse in der Schonzeit

Wenn trotz intensiver regulärer Bejagung in der Jagdzeit Schadereignisse eintreten, besteht die Möglichkeit mit Vergrämungsabschüssen das Schadgeschehen zu vermeiden oder zumindest zu mindern. Der Vergrämungsabschuss in der Schonzeit zur Schadabwehr bedarf einer ausreichenden Planung. Insbesondere die Antragsstellung durch den Landwirt sollte rechtzeitig beim Landratsamt erfolgen und einen klaren definierten Zeitraum umfassen. Hierzu hat die Wildforschungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Freiburg eine *Checkliste für Antragssteller* erarbeitet.

Während der Schonzeit im Zeitraum vom 16. April bis 31. Juli dürfen letale Vergrämungsmaßnahmen nur ausgeführt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 6 Nr. 2 JWMG vorliegt. Die Untere Jagdbehörde im Landratsamt (oder Stadtkreis) kann die Schonzeit durch Einzelanordnung für Vergrämungsabschüsse aufheben. Eine Einzelanordnung ist möglich für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden. Die Genehmigung kann/soll mit Auflagen versehen werden und bedarf des Einvernehmens der Oberen Jagdbehörde im jeweiligen Regierungspräsidium.

Ziel der letalen Vergrämung bzw. der Abschussgenehmigung in der Schonzeit ist somit nicht die Bestandsreduzierung, sondern die Schadabwehr, der Schutz landwirtschaftlicher Güter bzw. die Vermeidung übermäßiger Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.

Eine Evaluierung der „Vergrämungssaison“ im Jahr 2023 unter Landwirten und Jagdausübungsberechtigten im Regierungsbezirk Freiburg (Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis) hat gezeigt, dass nichtletale Vergrämungsmaßnahmen, also mildere Mittel, durchaus durchgeführt werden, diese letztlich aber nicht zum Erfolg bzw. zur Schadensabwehr geführt haben. Vergrämungsabschüsse sind daher ein wichtiges Instrument in der Abwehr von Krähenschäden. Die Wirksamkeit von Vergrämungsabschüssen auf der Fläche wird allgemein und mehrheitlich als (kurzfristig) gut bezeichnet. Durch die Vergrämung konnten oft Schäden ganz vermieden oder zumindest verringert werden. Im

Regierungsbezirk Freiburg, hat sich das mittlerweile etablierte vereinfachte Antragsverfahren als gutes Instrument entwickelt, um Ausnahmegenehmigungen möglichst schnell und unbürokratisch zu erteilen.

Checkliste für Antragssteller zum Abkürzen oder Aufheben der Schonzeit

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

1. Landwirt stellt Antrag mit einheitlichem Antragsformular (siehe Anlage: Musterantrag): Lage / Flurstücks-Nr. und Schlag-Nr. der Grundstücke, bei denen Schäden eingetreten oder zu erwarten sind; schadensdrohende bzw. geschädigte Kultur und ggf. Umfang der Schäden; Art der vorgenommenen (erfolglosen) Vergrämunungsmaßnahmen
2. Landwirtschaftsamt im Landratsamt verfasst schriftliche Stellungnahme: Es muss erkennbarer Schadensdruck vorliegen oder Schäden bereits entstanden sein. Es wurden bereits Vergrämunungsmaßnahmen unternommen, die bisher ohne Erfolg blieben. Ohne letale Vergrämunungsmaßnahmen ist weiterer erheblicher Schaden für die Zukunft zu erwarten.
3. Landwirtschaftsamt sendet Stellungnahme per E-Mail an die Untere Jagdbehörde (bei Rabenkrähen)
4. Untere Jagdbehörde (im Landratsamt) sendet Antrag an Obere Jagdbehörde (im Regierungspräsidium) und bittet um Erteilung des Einvernehmens.
5. Obere Jagdbehörde erteilt das Einvernehmen, wenn Voraussetzungen vorliegen.
6. Untere Jagdbehörde erteilt Ausnahmegenehmigung. Die Genehmigung geht an den Landwirt (mit oder ohne Gebühren), Mehrfertigung an den zuständigen Jäger.

Folgende Auflagen sind in die Genehmigung aufzunehmen:

- Erteilung nur in der Schonzeit (frühestens ab dem 16.04.) und nur für den Zeitraum, in dem Schäden an den im Antrag genannten Kulturen drohen - sensible Pflanz-/Entwicklungsphase der Kulturpflanzen - längstens bis zum 31.07. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Schadenseintritt auf den Anbauflächen unmittelbar droht.
- Die Abschüsse sind möglichst zeitversetzt vorzunehmen, um die Vergrämunungswirkung zu erhöhen. Die Abschüsse dienen ausschließlich der nachhaltigen Vergrämunung und sind auf eine bestimmte Anzahl an Tieren pro Schlag (z.B. max. 5 Tiere) begrenzt. Eine Bestandsreduzierung ist nicht zulässig.
- Insbesondere auf die Einhaltung des § 41 Abs. 3 JWMG (Elterntierschutz) wird mit der Bitte um Beachtung gebeten. Brutvögel sind absolut zu schonen (Einzelexemplare oder Paare). Die Vergrämunung ist daher (bei Krähen) nur auf Junggesellschwärme erlaubt.

- Die Jagd darf durch den Inhaber eines gültigen Jagdscheins ausgeübt werden. Die Erlaubnis an den Jagdausübungsberechtigten gilt nur, solange er Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist und über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Wird die Vergrämung durch einen Begehungsscheininhaber durchgeführt, ist dies vorher mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten abzustimmen.
 - Bisher angewendete Vergrämungsmaßnahmen sind in gleichem Maße und Aufwand weiterhin fortzuführen.
 - Die einschlägigen jagd- u. waffenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten, insbes. § 38 JWMG (Mitführung Jagdhunde).
-

Anhang: Musterantrag zum Abkürzen oder Aufheben der Schonzeit für Rabenkrähe, Saatkrähe und Wildtauben

Landratsamt XXX
Amt für Landwirtschaft
XXX
XXX

Fax: XXX

E-Mail: XXX

zur Weitergabe an die zuständige untere Jagdbehörde (bei Rabenkrähen u. Wildtauben) bzw. untere Naturschutzbehörde (bei Saatkrähen).

**Antrag
auf Vergrämungsabschuss von Rabenkrähen u./o. Wildtauben nach § 41 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 JWMG bzw. Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 / § 67 Abs. 2 BNatSchG zur Vermeidung erheblicher Wildschäden**

Ich beantrage die Genehmigung für den zuständigen Jagdpächter, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en) einen Vergrämungsabschuss durchzuführen.

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller (Name, Vorname):

Betriebsnummer: 08 -

PLZ/Ort:

Straße, Haus-Nr.:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:.....

Geschädigte Kultur(en) (o. Schaden nach erfolgter Saat bzw. Pflanzung zu erwarten):

- ☐ (Körner-/Silo-) Mais
- ☐ Saatmais
- ☐ Hirse
- ☐ Sommerweizen
- ☐ Sommergerste
- ☐ Sojabohnen
- ☐ Raps
- ☐ Erdbeeren

- ☐ Kürbis
- ☐ Gemüse
- ☐ Lämmer/Kälber
- ☐ Folien
- ☐ Sonstige:

☐ Kirschen

Es handelt sich um:

- ☐ **Rabenkrähen** (16.4. - 31.7.)
- ☐ **Saatkrähen** (ganzjährig)
- ☐ **Wildtauben (Türken- / Ringeltauben)** (16.4. - 31.7.)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

- ☐ Saatgutbeize
- ☐ Vogelscheuchen etc.
- ☐ Schreckschuss
- ☐ Sonstige

Hinweis:

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden.

Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. Wildtauben (Ringel- und Türken- tauben) eine Erlegung/Bestandsregulierung erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagdpächter in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt.

Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagdpächters (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagdpächters (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagdpächters auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagdpächter (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagdpächter ermittelt und sind unten eingetragen!

.....
Datum, Ort

.....
**Unterschrift Antragsteller
(im Auftrag d. Jagdpächters)**

Angaben zur geschädigten Kultur(en) im Jagdrevier(en)

Jagdrevier 1

Gemeinde:		
Jagdrevier (Name): und Jagdrevier ID: (Wildtierportal)		
Jagdpächter (bei mehreren Jagdpächtern bitte 1 Jagdpäch- ter als Ansprechpartner angeben)	Name:	
	Straße, Haus-Nr.:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Mobil:	
	E-Mail:	
	Für schnelle Bearbeitung zwingend erforderlich	
Geschädigte Gesamtfläche im Jagdbe- zirk/Jagdrevier [ha]:		
Anmerkungen:		

[illegible]

Jagdrevier 2

Gemeinde:		
Jagdrevier (Name): und Jagdrevier ID: (Wildtierportal)		
Jagdpächter (bei mehreren Jagdpächtern bitte 1 Jagdpäch- ter als Ansprechpartner angeben)	Name:	
	Straße, Haus-Nr.:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Mobil:	
	E-Mail:	
	Für schnelle Bearbeitung zwingend erforderlich	
Geschädigte Gesamtfläche im Jagdbe- zirk/Jagdrevier [ha]:		
Anmerkungen:		

[illegible]

Stellungnahme Landwirtschaftsamt im Landratsamt XXX

- ☐ angegebene Kulturen auf Plausibilität überprüft und korrekt
- ☐ Schäden in angegebenen Kulturen im Antragsjahr stehen unmittelbar bevor
- ☐ Schäden in angegebenen Kulturen auch in Vorjahren
- ☐ Abwehrmaßnahmen durchgeführt ohne Erfolg bei Schadensabwehr

Bemerkungen:

Genehmigung für Vergrämunabschüsse wird

- ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet

Um weitere größere Schäden möglichst zu vermeiden, Genehmigung bitte direkt dem Antragsteller bzw. dem Jagdpächter mitteilen.

Datum

Unterschrift